

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2010

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 681 13
– Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeld-
gesetzes – bis zur Höhe von 27 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2010
– II C 4 – FJ 0111/10/10002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 681 13 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 27 Mio. Euro zu leisten.

Die höheren Ausgaben beim Kinderzuschlag ergeben sich aus einer erhöhten Zahl von Anspruchsberechtigten.

